

**Förderkreis
der
Freiwilligen Feuerwehr
Weisenau 1878 e. V.**

Satzung

Aufgestellt und beschlossen am 12.03.1994

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beitrag
- § 6 Ehrenmitglieder, Ehrungen
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Wahl- und Stimmfähigkeit
- § 10 Austritt
- § 11 Ausschluss
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Hauptversammlung
- § 14 Beschlussfassung und Abstimmung
- § 15 Wahlverfahren
- § 16 Vorstand
- § 17 Ehrengericht
- § 18 Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks
- § 19 Schlussbestimmung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahr 1878 gegründete Verein trägt den Namen

**„Förderkreis der
Freiwilligen Feuerwehr Weisenau 1878 e. V.“**

und hat seinen Sitz in Mainz-Weisenau.

Er ist unter Nr. 1894 in das Register des Amtsgerichtes
Mainz eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Weisenau 1878 e. V. mit Sitz in Mainz-Weisenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Weisenau, besonders durch folgende Maßnahmen:
 - a) Unterstützung der Jugendarbeit,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren und der Feuerwehrangehörigen untereinander,
 - c) Zurverfügungstellung von vereinseigenem Gerät, Ausrüstung etc. zur besseren Bestückung der Wehr,
 - d) Unterstützung von schuldlos in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörigen,
 - e) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder es werden Rücklagen für die Förderung größerer Projekte gebildet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es dürfen nur bare Aufwendungen die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind, erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a. Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren erwerben die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 8 Wochen, gemäß § 4, ablehnt.
- (4) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 5 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist eine Bringschuld und ist im 1. Quartal eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Bei Eintritt ist der gesamte Beitrag des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrungen

Jedes Mitglied wird geehrt:

- (1) bei 25 jähriger Zugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel.
- (2) bei 40 jährigerer Zugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel und Ernennung zum Ehrenmitglied.
Auch andere Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Ehenvorsitzende und Ehenvorstandsmitglieder ernennen.
- (4) Ehrenmitglieder sind auf Antrag von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnung des Vereins, sowie die auf der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder müssen die Mitgliedsbeiträge fristgemäß abführen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen zu stellen.

§ 9

Wahl- und Stimmfähigkeit

- (1) Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Mitglieder die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen.
- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens drei Jahre bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren können an den Versammlung ohne Stimmrecht, teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 10 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss (siehe § 11).
- 2) Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber.
- 3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand bis spätestens acht Tage vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen.
- 4) In Ausnahmefällen kann die Eintreibung dieser Beiträge durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 11

Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn es einen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke.
 - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

- 2) Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner Mehrheit gestimmt haben.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Ehrengericht

§ 13 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus.
- 3) Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Hauptversammlung zugelassen werden. Anträge die satzungsändernden Charakter haben, müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende nach parlamentarischen Gepflogenheiten und der erstellten Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Abgehnung.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderung der Ordnung stellen keine Satzungsänderungen dar.
- (5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung enthalten muß. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.

- (2) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem jeweiligen gemäß Landesbrandschutzgesetz ernannten Wehrführer als 1. Vorsitzenden,
 - b. dem jeweiligen stellvertretenden Wehrführer als 2. Vorsitzenden, den die Hauptversammlung bestätigen muß,
 - c. dem 1. Schriftführer,
 - d. dem 2. Schriftführer, der aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Weisenau kommen muß,
 - e. dem 1. Kassierer,
 - f. dem 2. Kassierer,
 - g. dem Vertreter der Jugendfeuerwehr,
 - h. dem Vertreter der Aktiven,
 - i. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - j. bis zu zwei Beisitzern.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zu Folge. Über die Ergänzung des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

- 4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten nach innen und außen.

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.
- 6) Der Vorstand führt Beschlüsse der Hauptversammlung durch, er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 8) Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.
- 9) Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch Mitglieder zu achten.
- 10) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder nach § 6 der Satzung ernennen.
- 11) Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlaß von Beiträgen.
- 12) Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 17

Ehrengericht

- 1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Es wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Das Ehrengericht kann bei Streitigkeiten vom Vorstand und den einzelnen Mitglieder angerufen werden.
- 4) Das Ehrengericht gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 18

Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 3) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach § 2, fällt das Vermögen des Vereins an die für die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Weisenau zuständige Verwaltung.
Die Verwaltung ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und technischen Hilfe in Mainz-Weisenau zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Veränderung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz in Kraft, nachdem sie durch die Hauptversammlung vom 12.3.1994 angenommen wurde.

Jürgen Jertz
1. Vorsitzender

Jürgen Jungblut
1. Schriftführer